

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
über die für die Weiterbildungszuschläge  
nach § 6 der Sächsischen Pauschförderungsverordnung  
und die Digitalisierungszuschläge  
nach § 8 der Sächsischen Pauschförderungsverordnung  
für das Jahr 2024 zur Verfügung stehenden Teilbeträge  
sowie über den Auszahlungszeitpunkt der Jahrespauschalen  
für das Jahr 2024 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1  
der Sächsischen Pauschförderungsverordnung**

**Vom 21. März 2024**

1. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des [Sächsischen Krankenhausgesetzes](#) für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der [Sächsischen Pauschförderungsverordnung](#) zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2024 beträgt 500 002,50 Euro.
2. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des [Sächsischen Krankenhausgesetzes](#) für die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der [Sächsischen Pauschförderungsverordnung](#) zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2024 beträgt 9 999 999,24 Euro.
3. Die Jahrespauschalen werden voraussichtlich im Mai 2024 ausbezahlt (§ 11 Absatz 1 der [Sächsischen Pauschförderungsverordnung](#)).

Dresden, den 21. März 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Claudia Eberhard  
Abteilungsleiterin